GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES FURTH**

Sitzungsdatum:	Montag, 21.09.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:20 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Eichstetter, Helmut
Gewies, Matthias
Kindsmüller, Thomas
Lederer, Andreas
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Schwägerl, Dominik

Stellvertreter

Kuttner, Andreas

Schriftführer

Bruckmoser, Michael

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Popp, Florian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Starkregen Auenweg

3. Bauanträge

3.1 An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses, Am Südhang 6, Fl-Nr. 103/13 und 103/10, Gmk. Arth

3.2 Wintergartenanbau über Garage, Schatzhofen 32, Fl-Nr. 84/3, Gmk. Schatzhofen

3.3 Anbau eines Zweifamilienhauses an das bestehende Zweifamilienhaus, Rottenburger Straße 19, Fl-Nr. 20, Gmk. Arth

3.4 Ersatzbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes, Kreutbartl 2, Fl-Nr. 319, Gmk. Schatzhofen

3.5 Anbau an das Wohnhaus, Amselweg 2, Fl-Nr. 77/53, Gmk. Schatzhofen

3.6 Nochmalige Vorlage: Nutzungsänderung von Privaträumen zu einer Büroeinheit mit zwei offenen Stellplätzen, Gärtnerring 2, Fl-Nr. 142/55, Gmk. Arth

3.7 Nochmalige Vorlage: Erstellung eines Bienenhauses, Fl-Nr. 172, Gmk. Arth

4. Antrag auf Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz, Am Kirchberg 2, Fl-Nr. 41, Gmk. Arth

5. Aufstellung des Bebauungsplanes "Schmidtfeld" des Marktes Ergolding

6. Änderung der "Erweiterung Ergänzungssatzung Unterglaim" mit Deckblatt Nr. 1 des Marktes Ergolding

7. Verkehrsschau in der Gemeinde Furth - Verkehrsrechtliche Anordnungen

7.1 Beschilderung neugebauter Geh- und Radweg Neuhauser Straße

7.2 Absperrpfosten Holunderstraße Kreisstraße LA 24

7.3 Tempo 30 Bodenmarkierungen auf Gemeindestraßen

7.4 Beschilderung Dorfzentrum Furth - Straße "Am Rathaus"

7.5 Schwellen im Bereich des Interimskindergartens

8. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung vom 13.07.2020 wurde von den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses ohne Einwand genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Starkregen Auenweg

Durch den Deutschen Wetterdienst wurden zwischenzeitlich die RADOLAN-Auswertungen zu dem Starkregenereignis am 02.07.2020 am Auenweg in Furth übersendet.
Demnach wurden folgende Niederschlagsmengen registriert:

Uhrzeit	5-Min-Wert	10-Min-Wert	15-Min-Wert	20-Min-Wert	30-Min-Wert	45-Min-Wert	60-Min-Wert
11:20	12,77 l	16,85 l	17,15 l	17,15 l	17,15 l	17,73 l	18,60 l
11:25	1,28 l	14,05 l	18,12 l	18,42 l	18,42 l	18,44 l	19,87 l
11:30	0,14 l	1,42 l	14,19 l	18,27 l	18,57 l	18,57 l	19,94 l
11:35	0,08 l	0,22 l	1,50 l	14,27 l	18,64 l	18,64 l	19,23 l
11:40	0,06 l	0,13 l	0,28 l	1,55 l	18,40 l	18,70 l	18,72 l
11:45	0,00 l	0,06 l	0,13 l	0,28 l	14,33 l	18,70 l	18,70 l
11:50	0,05 l	0,05 l	0,10 l	0,18 l	1,60 l	18,75 l	18,75 l

Gemäß den übersendeten Aufzeichnungen vom 02.07.2020 hat es sich hierbei nur um ein 3-jähriges Regenereignis gehandelt. Die Verwaltung schreibt derzeit die baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Oberflächenentwässerung aus.

3 Bauanträge

3.1 An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses, Am Südhang 6, Fl-Nr. 103/13 und 103/10, Gmk. Arth

Sachverhalt:

Geplant ist der An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Außenmaßen von 8,00 m x 4,99 m.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Arth, Gebietsart WA“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Laut Bebauungsplan verläuft die Firstrichtung parallel zum Mittelstrich. Geplant ist, dass die Firstrichtung für den Flachdach-Vorbau senkrecht zum Mittelstrich verläuft. Die Firstrichtung des Hauptgebäudes entspricht dem Bebauungsplan.
Ebenfalls ist als Dachform ein Satteldach mit einer Dachneigung von 48° bis 52° vorgeschrieben. Der Anbau soll mit einer Dachneigung von 27° errichtet werden. Die Dachneigung wird dem Hauptgebäude angepasst. Das Dach soll mit Dachplatten in der Farbe Rot ausgeführt werden. Laut Bebauungsplan ist als Dacheindeckung die Farbe dunkelbraun vorgeschrieben.
Die Traufhöhe darf laut Bebauungsplan nicht über 4,25 m liegen. Der Anbau soll der Traufhöhe des Bestandsgebäudes angepasst werden. Dadurch ergibt sich eine Traufhöhe von 5,35 m bis 5,86 m.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Die Erschließung hat über die bestehenden Leitungen zu erfolgen. Das Regenwasser muss an die bestehende Versickerung angeschlossen werden und darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen auslaufen.

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Am Südhang 6, Fl-Nr. 103/13, Gmk. Arth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Drehung der Firstrichtung, der Dachdeckung in rot, der Dachneigung von 27°, sowie der Traufhöhenüberschreitung von 1,10 und 1,61 m erteilt.
Der Bauherr wird gebeten, den Dachüberstand des Anbaus bis zum Dach des Bestandsgebäudes zu verlängern.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

3.2 Wintergartenanbau über Garage, Schatzhofen 32, Fl-Nr. 84/3, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:

Geplant ist der Wintergartenanbau über der Garage mit Außenmaßen von 7,60 m x 7,39 m.
Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.
Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet Allgemeines Wohngebiet aus der BauNVO. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.
Die im Eingabeplan als „bestehender Holzschuppen“ und „bestehender Abstellraum“ eingezeichneten Bauten sind nach Meinung des Bauamtes noch nicht genehmigt. Die Genehmigung soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Wintergartens durchgeführt werden.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.
Die Erschließung erfolgt über die bestehenden Leitungen.

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Wintergartenanbau über der Garage auf dem Grundstück Schatzhofen 32, Fl-Nr. 84/3, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Gegen den bestehenden Holzschuppen und den bestehenden Abstellraum bestehen seitens der Gemeinde Furth keine Einwände.
Die untere Bauaufsichtsbehörde wird gebeten, die Abstandsflächenproblematik zu begutachten und ggf. Übernahmeerklärungen anzufordern.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

3.3 Anbau eines Zweifamilienhauses an das bestehende

Zweifamilienhaus, Rottenburger Straße 19, Fl-Nr. 20, Gmk. Arth

Sachverhalt:

Geplant ist der Anbau eines Zweifamilienhauses an das bestehende Zweifamilienhaus mit Außenmaßen von 13,11 m x 9,24 m.
Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.
Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet Dorfgebiet aus der BauNVO. Das Gebäude sollte mit zwei vollgeschossen errichtet werden. Das Gebäude wird mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 25 ° ausgeführt. Im Süd-West wird ein Teil des Gebäudes mit einem begrünten Flachdach ausgeführt. Durch den Bau erfolgt die vom Gremium favorisierte Innenverdichtung. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Es wird ein zusätzlicher Revisionsschacht auf dem Grundstück errichtet. Dieser wird an die vorhandene Schmutzwasserleitung angeschlossen. Damit ist die Erschließung gesichert. Es werden vier zusätzliche Stellplätze auf dem Grundstück errichtet.

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Anbau eines Zweifamilienhauses an das bestehende Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Rottenburger Straße 19, Fl-Nr. 20, Gmk. Arth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

3.4 Ersatzbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes, Kreutbartl 2, Fl-Nr. 319, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:

Geplant sind der Abbruch des bestehenden landwirtschaftlichen Stall- und Scheunengebäudes und der Ersatzbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes mit Außenmaßen von 23,99 m x 12,49 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Sonderkultur dargestellt.
Das Bauvorhaben ist Privilegiert, Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Der Bauherr ist an einer GBR für Lohndrusch beteiligt. Die Maschinen aus der bestehenden Landwirtschaft in Kollmann und Kreutbartl werden in der Halle untergebracht.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Abbruch des bestehenden landwirtschaftlichen Stall- und Scheunengebäudes und dem Ersatzbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf dem Grundstück Kreutbartl 2, Fl-Nr. 319, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Wird Seitens der Fachbehörden keine Privilegierung in Aussicht gestellt ist der Bauantrag nochmals an den Gemeinderat Furth zur nochmaligen Beschlussfassung zu übersenden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

3.5 Anbau an das Wohnhaus, Amselweg 2, Fl-Nr. 77/53, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:

Geplant ist der Anbau an das bestehende Wohnhaus mit Außenmaßen von 5,06 m x 8,75 m.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Entwies-Siedlung, Gebietsart WR“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Für den Anbau ist eine Baugrenzenüberschreitung nach Norden erforderlich. Zudem ist im Bebauungsplan als Dachform ein Satteldach mit einer Dachneigung von max. 35° vorgeschrieben, errichtet wird ein Pultdach mit einer Dachneigung von 15°.
Der Bauantrag wurde bereits in der Sitzung von 28.05.2018 vorberaten. Der Bau- und Umweltausschuss lehnte die Errichtung eines Pultdaches ab. Dem Bauherren wurde empfohlen, dass gesamte Dach zu erneuern und dahingehend eine sinnvolle Gestaltung herbeizuführen. Auch ein anzubauender Zwerchgiebel über die Hauslänge wäre möglich.

Durch die Bauherrin wurde angegeben, dass der Bungalow aktuell auf den modernsten Stand saniert ist. Um eine sinnvolle Erweiterung zu erreichen wurden verschiedene Varianten durchgeplant. Der Anbau darf aufgrund der Baugrenzen nur auf der Nord- uns Ostseite erfolgen. Um die gewünschte Wohnflächenerweiterung zu erreichen, müsste die Ostseite um ca. 8 m verlängert werden. Somit würde sich ein Schlauch von etwa 6,60 m x 16 m ergeben.
Bei der Verlängerung des Bestanddaches im Norden wird keine Raumhöhe erreicht.
Eine Aufstockung des Bestanddaches ist lt. Bauherr statisch nicht möglich und wirtschaftlich sowie energetisch unsinnig. Ein Anbau mit Satteldach, der parallel Trauf an Trauf gesetzt würde, würde 8 m³ mehr umbauten Raum erfordern bei gleichem Wohnflächenzugewinn.

Der Errichtung eines Wohngebäudes mit Pultdach wurde bisher in dem Baugebiet noch nicht zugestimmt und damit einen Präzedenzfall schaffen. Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen weiter nicht vollständig vor. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Amselweg 2, Fl-Nr. 77/53, Gmk. Schatzhofen, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Baugrenzenüberscheitung sowie der Errichtung eines Pultdaches mit einer Dachneigung von 15° erteilt.

Dem Bauherrn wird wegen Ablehnung des Bauantrages durch das zuständige Gremium empfohlen, das angebaute Gebäude mit einem Satteldach zu verwirklichen. Neue Eingabepläne sind dahingehend erforderlich.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 9 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

3.6 Nochmalige Vorlage: Nutzungsänderung von Privaträumen zu einer Büroeinheit mit zwei offenen Stellplätzen, Gärtnerring 2, Fl-Nr. 142/55, Gmk. Arth

Sachverhalt:

Geplant ist die Nutzungsänderung von Privaträumen zu einer Büroeinheit mit zwei offenen Stellplätzen. In den Büroräumen soll eine Versicherungsagentur entstehen.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Westermeier-feld II, Gebietsart WA“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Nach § 4 Abs. 3 BauNVO können in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbe
- Anlagen für die Verwaltung
- Gartenbaubetriebe

- Tankstellen

Laut Bebauungsplan sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO in diesem Bebauungsgebiet nicht zulässig. In Arth sind bereits mehrere nichtstörende Gewerbebetriebe wie ein Friseur vorhanden.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.
Das Grundstück ist voll erschlossen. Es werden zusätzlich 2 Stellplätze auf dem Grundstück errichtet. Insgesamt sind 4 Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden, welche zusammen für die Doppelnutzung ausreichen sollten.

Zusätzlich zu den bereits in der Gemeinderatssitzung am 27.04.2020 beschlossenen Abweichung hinsichtlich Zulassung eines nicht störenden Gewerbebetriebes in dem Baugebiet ist eine Befreiung hinsichtlich der Nichteinhaltung der Baugrenzen durch die Errichtung von zwei Stellplätzen erforderlich.
Insgesamt sind durch die Zulassung des nicht störenden Gewerbebetriebes in dem allgemeinen Wohngebiet die Grundzüge der Planung berührt. Das Landratsamt hat jedoch bereits signalisiert, dass mit Zustimmung durch die Gemeinde Furth dem Bauvorhaben Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde zugestimmt werden kann.

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Nutzungsänderung von Privaträumen zu einer Büroeinheit mit zwei offenen Stellplätzen außerhalb der dafür festgesetzten Baugrenzen auf dem Grundstück Gärtnerring 2, Fl-Nr. 142/55, Gmk. Arth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Errichtung eines nicht störenden Gewerbes sowie der Errichtung von Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

3.7 Nochmalige Vorlage: Erstellung eines Bienenhauses, Fl-Nr. 172, Gmk. Arth

Sachverhalt:

Kürzlich wurde der Gemeinde Furth die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus Landshut zum beantragten Bienenhaus vorgelegt.
Das ursprünglich eingereichte Baugesuch des Hr. Huber wurde in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und den Grundstückseigentümern mehrheitlich abgelehnt.

Das AELF führt nun aus, dass in Absprache mit einem Bienenfachberater eine Möglichkeit existiert, um das Bauvorhaben privilegiert behandeln zu können und damit dem Bau entsprechen zu können. Am 23.01.2020 fand eine Ortsbesichtigung am neu geplanten Bienenstandort in Arth statt. Der Vorsitzende des Bienenzuchtvereins Landshut bestätigte eine langjährige Mitgliedschaft des Antragstellers sowie seine Tätigkeit als praktizierender Imker. Der Bauherr betreibt die Imkerei seit ca. 45 Jahren und bewirtschaftet derzeit 28 Bienenvölker in Freiaufstellung an seinem derzeitigen Wohnort in Landshut. Da der Standort in Landshut nicht weiter zur Verfügung steht sollte mit Umsiedlung der Bienenvölker auch ein Lagerraum und ein Raum zur Honigernte errichtet werden.

Bienenhäuser und Wirtschaftsgebäude für Imker können nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung (Futtergrundlage) und wegen ihrer Wirkung auf die Umgebung sowie deren Zweckbestimmung im Außenbereich zulässig sein. Als Beurteilungsmaßstab stehen fachliche Empfehlungen des Instituts für Bienenkunde und Imkerei zur Verfügung. Vergleicht man die Maße des geplanten Gebäudes (4 m x 4 m) mit den aktuellen Kriterien des Instituts für Bienenkunde, entspricht das geplante Gebäude bezüglich Grundfläche und Raumbedarf auch nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB den gestellten Anforderungen für eine Imkerei in dieser Größenordnung.
Abschließend wird festgestellt, dass die fachliche Qualifikation des Antragstellers angenommen werden kann sowie die betriebliche Voraussetzung durch die Umsiedlung der 24 Bienenvölker

gegeben sind. Der Standort erscheint aus fachlicher Sicht für eine gesunde und auf Dauer angelegte Haltung der Bienen geeignet zu sein.
Es liegt keine berufsmäßige Imkerei im Sinne des § 201 BauGB vor. Die besondere Zweckbestimmung der gehaltenen Bienenvölker für Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB liegen deshalb vor. Landwirtschaftliche Belange stehen dem Bauvorhaben deshalb nicht entgegen.

Seitens der Grundstückseigentümer sowie der Pächter liegt der Verwaltung ein Schreiben vor, wonach diese mit dem Bau des Wirtschaftsgebäudes / Bienenhaus nicht mehr einverstanden sind und die Zustimmung dahingehend verweigert wird.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist nicht gesichert, wird vermutlich aber auch wegen der beabsichtigten Nutzung nicht erforderlich sein.

Beschluss:

Der nochmaligen Vorlage des Baugesuchs zum Neubau eines Bienenhauses am Grundstück Fl-Nr. 172 der Gemarkung Arth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Als Nebenbestimmungen sollten mindestens festgesetzt werden, dass

- Das Wirtschaftsgebäude ausschließlich für die Bienenhaltung zu nutzen ist
- Das Gebäude äußerlich als einfaches Wirtschaftsgebäude auszuführen ist und mit einer senkrechten Holzverkleidung zu gestalten ist.
- Eine landschaftsfremde Bepflanzung der Umgebung des Wirtschaftsgebäudes nicht erfolgen darf
- Bei Beendigung der Bienenhaltung ist das Bienenhaus unverzüglich und ohne gesonderte Anordnung zu entfernen ist.

Mehrheitlich beschlossen Ja 5 Nein 4 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

4 Antrag auf Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz, Am Kirchberg 2, Fl-Nr. 41, Gmk. Arth

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines Mehrfamilienhaues mit drei Wohneinheiten. Da auf dem Grundstück Bodendenkmäler vermutet werden und die Filialkirchenstiftung Arth in unmittelbarer Nähe befindet ist ein Antrag auf Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz für archäologische Ausgrabungen erforderlich.
Seitens der Gemeinde Furth wird folgende Stellungnahme abgegeben:
Die Straße „am Kirchberg“ darf durch die geplanten Grabungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Auch muss die Straße „am Kirchberg“ nach Verschmutzungen unverzüglich gereinigt werden.
Werden an dortiger Position nicht bekannte Funde gemacht ist die Gemeinde Furth unverzüglich zu informieren.

Beschluss:

Die Straße „Am Kirchberg“ darf durch die geplanten Grabungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Auch muss die Straße „Am Kirchberg“ nach Verschmutzungen unverzüglich gereinigt werden.
Werden an dortiger Position nicht bekannte Funde gemacht ist die Gemeinde Furth unverzüglich zu informieren.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

5 Aufstellung des Bebauungsplanes "Schmidtfeld" des Marktes Ergolding

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat am 20.06.2017 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nrn. 812, 813 und 814 der Gemarkung Ergolding zwischen Werkstraße und Bahnhofstraße und zwischen Bahnlinie München - Regensburg und Fl.Nr. 815 einen Bebauungsplan aufzustellen.
Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 43.755 m².
Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Ergolding von 2016 ist das Planungsgebiet als Wohngebiet dargestellt.
Geplant wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (WA) mit insgesamt 31 Bauparzellen sowie eine Gemeinbedarfsfläche zur Deckung des künftigen Bedarfs an Plätzen in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Kindergarten.
Im allgemeinen Wohngebiet wird eine Mischung aus Doppelhäusern, Einzelhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten und Mehrfamilienhäusern für insgesamt maximal 52 Wohneinheiten geplant.

Beschluss:

Die Planung berührt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde Furth nicht. Durch die Gemeinde Furth wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kein Einwand erhoben.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

6 Änderung der "Erweiterung Ergänzungssatzung Unterglaim" mit Deckblatt Nr. 1 des Marktes Ergolding

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat am 28.04.2020 beschlossen, die „Erweiterung Ergänzungssatzung Unterglaim“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 875 der Gemarkung Oberglaim (Ortsteil Unterglaim) hinsichtlich eines zusätzlichen Baukörpers E + 1 bzw. zusätzlichen 2 Wohneinheiten, Stellplätzen sowie Verlegung der Ausgleichsflächen von Fl.Nr. 875 der Gemarkung Oberglaim auf Fl.Nr. 973 (Tfl.) der Gemarkung Oberglaim mit Deckblatt Nr. 1 zu ändern.
Im Flächennutzungsplan des Marktes Ergolding ist das Baugrundstück der Satzung als MD festgesetzt, die Ausgleichsfläche als Grünfläche. Ein größerer Teilbereich des Grundstücks liegt innerhalb des Überschwemmungsgebiets des Feldbachs (HQ 100) und kann deshalb nicht bebaut werden.
Folgende Änderungen werden im Zuge des vorliegenden Deckblatts vorgenommen werden:
- Verlegung der Ausgleichsfläche nach Fl.-Nr. 973 der Gemarkung Oberglaim
- Anpassung des Geltungsbereichs
- Vergrößerung der Baugrenze nach Osten
- Erhöhung der Anzahl zulässiger Wohneinheiten von max. 2 auf max. 4 WE
- Keine Festsetzung Dachform

Beschluss:

Die Planung berührt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde Furth nicht. Durch die Gemeinde Furth wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB kein Einwand erhoben.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7 Verkehrsschau in der Gemeinde Furth - Verkehrsrechtliche Anordnungen

Sachverhalt:

Durch die Leitung der Waldkindergarten-Gruppe wurde wegen vermehrt uneinsichtiger Hundehalter angeregt, den Bereich um den Waldkindergarten entsprechend zu beschildern und damit die Hundehalter auf das Anleinen der Hunde in Kindernähe hinzuweisen.
In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Situationen, bei welchen es manche Hundehalter während der Betreuungszeiten des Waldkindergartens nicht für nötig hielten, in Kindsnähe die Hunde bei sich zu halten – teilweise sogar außerhalb Hörweite der Hunde.

Seitens der Bauverwaltung wird vorgeschlagen, ein Gebotsschild „Hunde bitte anleinen“ nach Möglichkeit mit dem Zusatz „Waldkindergarten“ jeweils 200 m in südlicher und östlicher Richtung auf den Zufahrtswegen aufzustellen.

Zudem wird durch den Bauhof ein zusätzlicher Robidog angebracht.

Beschluss:

Der Beschaffung und Anordnung von Gebotsschildern „Hunde bitte anleinen“ nach Möglichkeit mit dem Zusatz „Waldkindergarten“ wird zugestimmt. Der Bauhof wird beauftragt, einen zusätzlichen Robidog anzubringen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7.1 Beschilderung neugebauter Geh- und Radweg Neuhauser Straße

Sachverhalt:

Für den kürzlich neu hergestellten Geh- und Radweg an der Neuhauser Straße zwischen den Hausnummern 28 und 32 wurde angeregt, diesen entsprechend der beabsichtigten Nutzung zu beschildern.
Bei einer kürzlich durchgeführten Verkehrsschau zusammen mit einem Vertreter der Polizeiinspektion Rottenburg a.d. Laaber wurde festgelegt, dass mangels Beschilderung des restlichen Gehwegs entlang der Neuhauser Straße keine Regelungsbedürftigkeit besteht.
Alternativ wäre die Beschilderung dieses Teilstücks als kombinierter Geh- und Radweg bzw. Gehweg mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ möglich.

Beschluss:

Mangels Beschilderung des Gehwegs an der Neuhauser Straße sollte auch das neu hergestellte Teilstück zwischen den Hausnummern 28 und 32 nicht beschildert werden. Eine Durchgängigkeit v.a. für Fußgänger ist gegeben.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7.2 Absperrpfosten Holunderstraße Kreisstraße LA 24

Sachverhalt:

Da der Fußweg zwischen der Holunderstraße und der Kreisstraße LA 24 in letzter Zeit vermehrt durch Paketdienstfahrer als Ausfahrt benutzt wird sollte dieser mittels flexiblem Absperrpfosten beschränkt werden.

Beschluss:
Die Fußwegverbindung zwischen der Holunderstraße und der Kreisstraße LA 24 mit der Flurnummer 633/15 der Gemarkung Furth sollte mit flexiblen Absperrpfosten zur Verhinderung der rechtswidrigen Ausfahrt auf die Kreisstraße beschränkt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7.3 Tempo 30 Bodenmarkierungen auf Gemeindestraßen

Sachverhalt:

Gemeinderat Kuttner regt an, jeweils bei den Ortseingängen bei welchen eine Zone 30 beginnt sowie bei Einfahrten in Zone-30-Bereiche von höherrangigen Straßen (größere Verkehrsdichte) eine Tempo-30-Bodenmarkierung anbringen zu lassen.

Diese Bodenmarkierungen sind in der Straßenverkehrsordnung nicht als Verkehrszeichen deklariert und haben dahingehend nur verdeutlichende Wirkung.

Beschluss:

Der Anbringung von Bodenmarkierungen wie aus dem von Herrn Kuttner übersendeten Plan wird zugestimmt. Die Finanzmittel für die Beschaffung einer Tempo-30-Vorlage oder alternativ der Anbringung von bituminösen Geschwindigkeitszeichen wird zugestimmt. Damit könnte die visuelle /optische Verdeutlichung durch eine geringe Fahrbahnunebenheit verdeutlicht werden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7.4 Beschilderung Dorfzentrum Furth - Straße "Am Rathaus"

Hinsichtlich der Beparkung am Dorfzentrum wurde zusammen mit der PI Rottenburg bei der stattgefundenen Verkehrsschau besprochen, dass sowohl dem eingeschränkten Halteverbot am Dorfzentrum auf der Gehwegseite als auch einer Einbahnstraßenregelung vom Torbogen in Richtung Staatsstraße zugestimmt werden könnte. Eine Anhörung der Staatsstraßenverwaltung müsste im Anordnungsfalle noch erfolgen.
Von der Staatsstraße bis zum Fußweg zum Rathaus-Haupteingang wird ein absolutes Halteverbot auf der Straße in Fahrtrichtung Torbogen angeordnet. Damit sollte der Rückstau in die Staatsstraße reduziert werden, die Maßnahme wird durch den Zweckverband zur kommunalen Verkehrsüberwachung kontrolliert. Die Verwaltung wird beauftragt, die Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt ergänzend zur Anordnung zu hören.

Von der Anordnung einer Einbahnstraße wird derzeit noch Abstand genommen.

Beschluss:

Von der Staatsstraße bis zum Fußweg zum Rathaus-Haupteingang wird ein absolutes Halteverbot auf der Straße in Fahrtrichtung Torbogen angeordnet.
Von der Anordnung einer Einbahnstraße am Dorfzentrum wird derzeit noch Abstand genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7.5 Schwellen im Bereich des Interimskindergartens

Seitens der Polizeiinspektion Rottenburg wurde der Anbringung von Fahrbahn-Schwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung am Interimskindergarten in Furth zugestimmt. Derzeit erfolgt die Beschaffung der Schwellen, welche durch den gemeindlichen Bauhof angebracht werden.
Lt. gemeindlichem Bauhof stellen die Schwellen im Winter ein Hindernis für die Räumfahrzeuge dar.
Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich die Vorwarnschilder für „unebene Fahrbahn“ anzubringen.

Beschluss:

Der vorübergehenden Anbringung von Fahrbahnschwellen im Bereich des Interimskindergartens wird zugestimmt. Eine problemlose Durchfahrt für Radfahrer wird vorgesehen.
Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

8 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

- / -

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche Erster Bürgermeister	Michael Bruckmoser Schriftführung